

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Selters vom 18.05.2011

Der Stadtrat Selters hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Höhe der Gebühren

I. Gebühren für Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Einzelgrabstätte | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) | 50,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 100,00 € |
| c) Beilegung einer Urne in die belegte Einzelgrabstätte
(Gemischte Grabstätte) | 75,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Doppelgrabstätte | 300,00 € |
| a) Bei der Zweitbelegung in einem Doppelgrab ist pro Jahr
Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der
Ruhezeit 1/50 der festgesetzten Nutzungsgebühr nach-
zuzahlen. | |
| b) Beilegung von bis zu 2 Urnen in die belegte Doppelgrab-
grabstätte (Gemischte Doppelgrabstätte) je beigelegte Urne | 75,00 € |
| 3. Überlassung einer Urneneinzelgrabstätte | 75,00 € |
| 4. Überlassung eines Urnendoppelgrabstätte | 150,00 € |
| 5. Überlassung einer Raseneinzelgrabstätte (§ 15a) | 250,00 € |
| 6. Überlassung einer Rasendoppelgrabstätte (§ 15a) | 500,00 € |
| 7. Überlassung einer Anonymen Urnengrabstätte (§ 15b) | 250,00 € |

II. Gebühr für den Rückbau der Grabstätte (Kautio)n

1. Einebnung eines Einzelgrabes (Reihengrabstätte)	100,00 €
2. Einebnung einer Doppelgrabstätte	180,00 €
3. Einebnung einer Urnengrabstätte	75,00 €
4. Einebnung einer Rasengrabstätte	30,00 €
5. Einebnung einer Rasendoppelgrabstätte	60,00 €

III. Gebühren für das Anfertigen von Grabstätten

Sofern das Anfertigen der Grabstellen durch Beauftragte der Stadt Selters geschieht, werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelgräber	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	400,00 €
2. Doppelgräber für erste Bestattung	400,00 €
Doppelgräber für jede weitere Bestattung / Zweitbelegung	400,00 €
3. Urnengrabstätte	100,00 €
Anonyme Urnengräber/Rasengrabstätte	100,00 €
Urnenbeilegung in vorhandene Grabstätte	100,00 €
4. Für die Auslegung von Grabstätten/Grabschmuck	30,00 €

IV. Benutzung des ~~Leichenraumes~~ ^{Friedhofshalle}

1. Für die Aufbewahrung ^{im Leichenraum}	
a) einer Leiche oder Asche pauschal inkl. Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten	50,00 €
b) in der Kühlzelle pauschal inkl. Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten	50,00 €

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

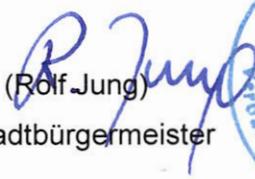
§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56242 Selters, den 18.05.2011

Stadt Selters


(Rolf Jung)
Stadtbürgermeister



Satzung

der Stadt Selters
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 17.07.2012

Der Stadtrat Selters hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Selters vom 18.05.2011, in der zur Zeit gültigen Fassung, wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 3, Höhe der Gebühren, I. Gebühren für Grabstätten, Punkt 5. wird neu eingefügt:

„ 5. Überlassung eines Urnenmehrfachgrabstätte 300,00 € “

Die bisherigen Punkte 5, 6 und 7 werden neu 6, 7 und 8.

§ 3, Höhe der Gebühren, II. Gebühren für den Rückbau, Punkt 3, erhält folgende neue Fassung, Punkt 4 wird neu eingefügt:

„3. Einebnung einer Urneneinzel- und Urnendoppelgrabstätte 75,00 €
4. Einebnung einer Urnenmehrfachgrabstätte 100,00 € “

Die bisherigen Punkte 4 und 5 werden neu 5 und 6.

§ 3, Höhe der Gebühren, IV. Benutzung der Friedhofshalle, erhält folgende neue Fassung:

„IV. Benutzung der Friedhofshalle

- | | |
|--|---------------|
| 1. Für die alleinige Benutzung der Trauerhalle | 40,00 € |
| 2. Für die Aufbewahrung im Leichenraum | |
| a) einer Leiche oder Asche pauschal | zzgl. 50,00 € |
| inkl. Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten | |
| b) in der Kühlzelle pauschal | zzgl. 30,00 € |
| inkl. Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten “ | |

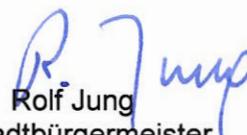
Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Selters, den 17.07.2012



Stadt Selters


Rolf Jung
Stadtbürgermeister

